

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wickede (Ruhr)

Schlussbekanntmachung der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage K 18“ der Gemeinde Wickede (Ruhr)

hier: Feststellungsbeschluss und Genehmigung gem. § 6 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 01.07.2025 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Photovoltaik-Freiflächenanlage K 18“ gemäß einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziele der Planung

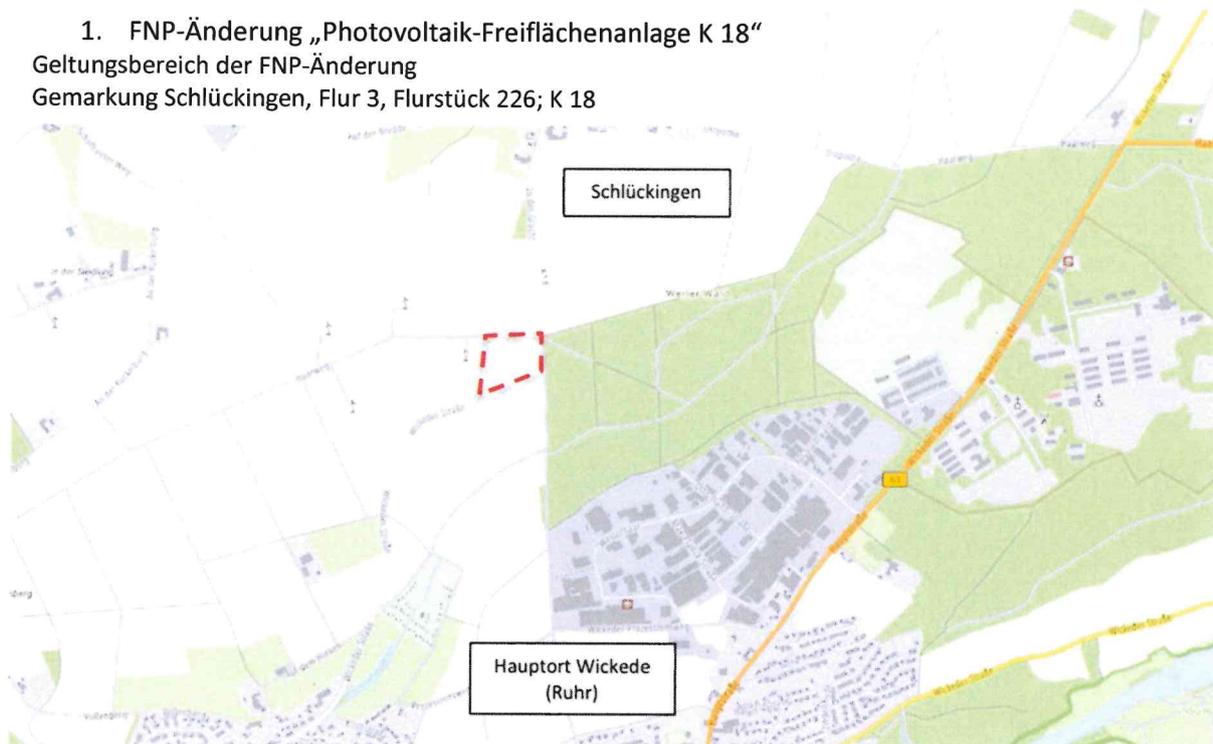
Als Beitrag zur bundesweit eingeleiteten Energiewende beabsichtigt der Vorhabenträger, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im südlichen Bereich der Gemarkung Schlückingen der Gemeinde Wickede (Ruhr) zu erreichen. Auf dem ca. 2,08 ha großen Planbereich soll nach bisheriger Planung vorbehaltlich der angestrebten Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung) und des sich anschließenden Baugenehmigungsverfahrens eine PV-FFA (siehe anhängenden Übersichtsplan) entstehen.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

1. FNP-Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlage K 18“

Geltungsbereich der FNP-Änderung

Gemarkung Schlückingen, Flur 3, Flurstück 226; K 18



Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage K 18“ mit Begründung und Umweltbericht und aller Gutachten sowie zusammenfassender Erklärung kann im Internet unter der Adresse der gemeindeeigenen Internetseite <https://www.wickede.de/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen> eingesehen werden.

Weiterhin liegen diese Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung Wickede (Ruhr), im Fachbereich 4 – Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 16, Hauptstraße 81, 58739 Wickede (Ruhr), während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt der FNP-Änderung Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wickede (Ruhr) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung der FNP-Änderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Wickede (Ruhr) zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weiter wird nach § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine anerkannte Umweltvereinigung im Falle einer Umweltklage gegen den FNP mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestätigt, dass der Wortlaut des Feststellungsbeschlusses zur 1. FNP-Änderung mit den im Rat am 01.07.2025 gefassten Beschlüssen übereinstimmen und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet und der Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht und aller Gutachten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter www.wickede.de einzusehen.

Wickede (Ruhr), den 04.09.2025



Dr. Michalzik
Bürgermeister

Schlussbekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage K 18“ der Gemeinde Wickede (Ruhr)

hier: Änderungsbeschluss

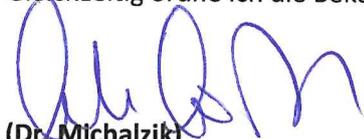
Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut des folgenden Beschlusses zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fortführung der 33. FNP Änderung) nebst Begründung, Umweltbericht, artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Habitatpotenzialanalyse, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung und gutachterlicher Stellungnahme wird beschlossen.

Die Abwägung wird entsprechend der Abwägungsvorschläge angenommen und beschlossen.“

mit dem Ratsbeschluss vom 01.07.2025 übereinstimmt und dass, soweit diese Vorschriften anwendbar sind, nach § 2 Abs. 1 u. 2 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung verfahren worden ist.

Gleichzeitig ordne ich die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses an.



(Dr. Michalzik)
Bürgermeister